

**Nicht amtliche Lesefassung
Stand 01.01.2011**

S A T Z U N G

**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und deren Benutzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Berechtigte und verpflichtete Personen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4 Anschlusszwang	2
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang	2
§ 6 Benutzungszwang	3
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel	3
§ 9 AVBWasserV	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Zweckverband mit Beschluss des Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" versorgt die Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

§ 2 **Berechtigte und verpflichtete Personen**

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

§ 5 **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem WAZ einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
- entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, soweit keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
- entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,

- einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(4) Für die Vollstreckung der aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 12.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 18.12.2003, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 11.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 03/04, in Kraft getreten am 16.01.2004.